

SATZUNG

der Großgemeinde St.Kilian

zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

für den Bereich Kiesweg Breitenbach

(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Die Großgemeinde St.Kilian erlässt auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004, (BGBl I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich der Klarstellungssatzung

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Gemeinde Breitenbach werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB wird vom Außenbereich nach § 35 BauGB durch eine blaue Linie bestimmt. Die Grundstücke die sich in der beiliegenden Karte innerhalb des gelb dargestellten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortslage.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Kiesweg“ Breitenbach sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Die Grundstücke in Breitenbach, Flur 7, Flurstücke 99/4, 101/1, 102/2 sowie die nordwestlichen Teilflächen der Flurstücke 97 und 98 werden in den Innenbereich einbezogen. Dieser Bereich wird im beigefügten Lageplan durch eine braune Linie vom Außenbereich abgegrenzt.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

In diesem Bereich sind nur eingeschossige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis maximal 30 m² Grundfläche zulässig.

§ 5 Ergänzende Festlegungen


Soweit für ein Gebiet der gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Innenbereiche ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB, bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

Das Gebiet ist ein Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung. Die Abgrenzung des Innenbereiches entspricht der vorhandenen Umgebungsbebauung und ergibt sich durch die in der Natur vorhandenen Wege.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschbach, den 14.07.09


Büttner
Bürgermeister



Begründung:

1. Ziele und Zweck der Planung

Die durch die Ergänzungssatzung erfassten Grundstücke liegen weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Sie gehören damit planungsrechtlich zum Außenbereich. Im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung werden die vorhandenen Wohngebäude erfasst. Die Grundstücke können auf Grund ihrer Größe und ihres Zuschnittes zusätzlich zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung oder zur Kleintierhaltung genutzt werden.

Es ist im Interesse der Bewohner hier Kleintierställe, Holzschuppen oder überdachte Holzlagerflächen zu errichten, die einer solchen Verwendung entsprechen. Da sich die Gärten baurechtlich im Außenbereich befinden, wäre dies nicht genehmigungsfähig.

Deshalb werden diese Flächen durch eine Ergänzung dem Innenbereich zugeordnet. Durch die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich erfolgt eine klare Zuordnung. Gleichzeitig wird einer weiteren Zergliederung des Außenbereiches entgegengewirkt.

2. Erschließung:

Alle Grundstücke im Bereich der Klarstellungssatzung sind bebaut und erschlossen.

Sie liegen an der Straße „Kiesweg“. Hierüber erfolgt die verkehrstechnische Anbindung.

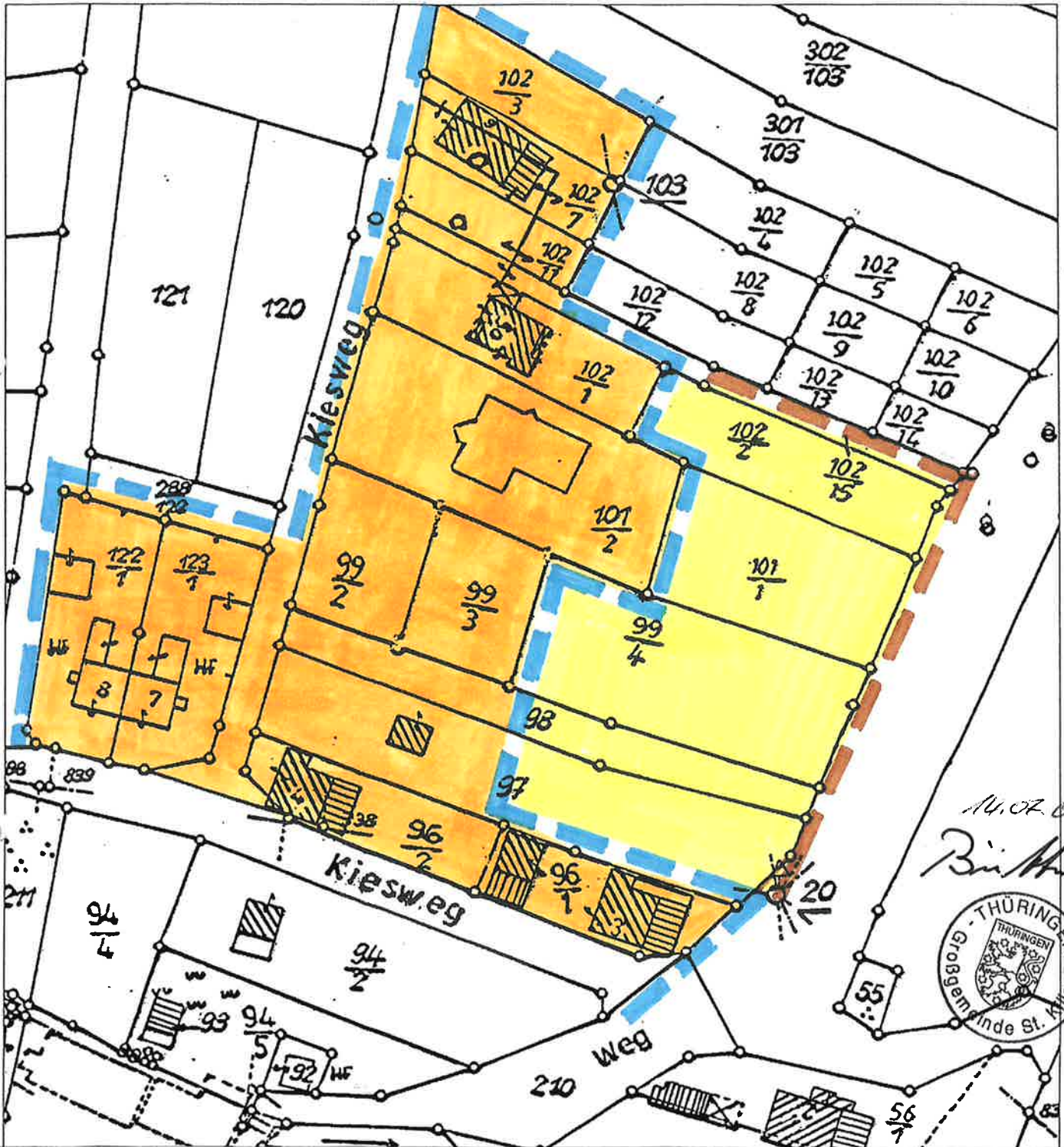
Die Straße wird durch alle Ver- und Entsorgungsunternehmen bedient.

Die Wasserver- und -entsorgung ist gesichert.





Die Grundstücksteile, die durch die Ergänzungssatzung erfasst werden, befinden sich im rückwärtigen Teil der Wohngebäude und sind den jeweiligen Grundstücken zugeordnet. Hier sind nur Nebengebäude zulässig. Eine separate Nutzung als Wohnland ist nicht möglich. Insofern erfolgt die Erschließung nur über das vorhandene Gebäude.



Flurstück: 007
Flur: Breitenbach
Gemarkung: St.Kilian
Gemeinde: St.Kilian



Großgemeinde St.Kilian, Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kiesweg“ Breitenbach

-  Satzungsgrenze der Klarstellungssatzung
-  Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
-  Satzungsgrenze der Ergänzungssatzung
-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung